

ANFRAGE von Christoph Marty (SVP, Zürich)

betreffend Missbräuchliche Anklageerhebung wegen notärztlicher Baulichtfahrt durch die Staatsanwaltschaft

Am 05.01.22 berichtete der «Zürcher Unterländer» von einem Prozess vor Bezirksgericht Winterthur. Angeklagt war ein Notfallarzt, welcher von der Polizei aufgeboten wurde.

Gemäss dem Zeitungsbericht lag folgender Sachverhalt vor:

Eine Frau randaliert in ihrer Wohnung in Schaffhausen. Sie wirft Mobiliar aus dem Fenster und verschanzt sich mit einem Messer. Die Polizei rückt mit Blaulicht aus und ruft den Arzt einer Notfallärzte-Gesellschaft zu Hilfe. Der Arzt fährt mit Blaulicht und Sirene nach Schaffhausen. Auf der A1 bei Winterthur wird er geblitzt. Statt der signalisierten 80 km/h ist er mit 115 km/h unterwegs.

Darauf wird er von der Staatsanwalt angeklagt. Da der grundlos Beschuldigte von Amtes wegen aufgeboten wurde und somit hoheitlich tätig war, musste die Anklageerhebung gemäss GOG Paragraph 148 vom Obergericht bewilligt werden.

Vor Bezirksgericht erschien der Notarzt ohne Anwalt. Mit wenigen Sätzen wies er die «Argumentation» der Staatsanwaltschaft ad absurdum: Die Argumentation der Staatsanwaltschaft betreffend fehlende Dringlichkeit des Einsatzes widerlegte er relativ einfach. «Eine fürsorgliche Unterbringung beinhaltet per Definition eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung», erklärte der Beschuldigte. Im konkreten Fall habe sich die Frau zudem in einem kalten Alkoholzug befunden, dadurch habe sie Halluzinationen gehabt. Das sogenannte Alkoholdelir sei das letzte Warnzeichen vor potenziell tödlichen Krämpfen, so der Arzt. Rund ein Drittel dieser Fälle würden tödlich enden.

Die Folge war ein kompletter Freispruch als logische Folge eines missbräuchlichen Verfahrens.

Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

1. Mit dem Budget 22 bewilligte das Parlament der Staatsanwaltschaft zusätzliche Mittel, da diese gemäss eigenen Angaben hoffnungslos überlastet sei. Gleichzeitig werden solche Prozesse auf hanebüchenen Grundlagen initiiert. Gibt es eine Kontrollinstanz innerhalb der Behörde um solche Exzesse zu unterbinden (war dieses Verfahren eine Art «Betriebsunfall») oder sind die einzelnen Staatsanwälte explizit befreit von Aufsicht, Führung und Kontrolle?
2. Der Paragraph 148 des GOG hält unmissverständlich fest: Das Obergericht entscheidet über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen. Werden die beantragten Fälle individuell geprüft oder in einer Art Automatismus durchgewunken?
3. Wie sind die Ablaufschritte eines solchen Ermächtigungsverfahrens festgelegt?
4. Führt die Staatsanwaltschaft ein Qualitätssicherungssystem, welches dokumentiert, von welchen Staatsanwälten Verfahren lostreten werden, die von vornherein aussichtslos zu qualifizieren sind; dies mit dem Ziel, ungeeignete Mitarbeiter als solche zu identifizieren und die Missstände personalrechtlich zu beheben?

Christoph Marty